

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0189/2020
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	02.12.2020
Städtebauförderung; Aufstockung des Kommunalen Förderprogramms der Stadt Amberg zur vereinfachten Förderung privater Sanierungsmaßnahmen (KFP) ab 01.01.2021		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Burger, Matthias		
Beratungsfolge	10.12.2020	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	21.12.2020	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

1. Das „Kommunale Förderprogramm der Stadt Amberg zur vereinfachten Förderung privater Sanierungsmaßnahmen“, in der Fassung vom 26.11.2020 wird beschlossen.
2. Die Fördersatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und wird im nächsten Amtsblatt der Stadt Amberg ortsüblich bekannt gemacht.

Sachstandsbericht:

Das Fassadenprogramm für die Altstadt der Stadt Amberg wurde erstmals 2014 aufgestellt und zum 01.01.2020 auf das „Kommunale Förderprogramm zur vereinfachten Förderung privater Sanierungsmaßnahmen“ umgestellt. Dies war erforderlich, um die Fördertatbestände zu erweitern, so dass nicht nur Maßnahmen an Fassaden förderfähig sind, sondern auch Hofbegrünungen und aufwändige Neuordnungen. Zum 01.01.2021 soll nun das Programm noch feiner an die tatsächlichen Gegebenheiten und förderrechtlichen Möglichkeiten angepasst werden.

Nachdem im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2021 der Haushaltsausschuss am 12.11.2020 dem Stadtrat zum 30.11.2020 die Erhöhung des Fördervolumens von jährlich 150.000 € auf jährlich 250.000 € empfohlen hat, wird unter der Annahme und in Folge dieses Beschlusses die Fördersatzung des KFP zum 01.01.2021 entsprechend angepasst.

Die Fördergrundsätze und Förderkriterien wurden so angepasst, dass Maßnahmen im Inneren eines Gebäudes zur Leerstandsbehebung nun auch gefördert werden können. Zudem wurden Eigenleistungen und Baunebenkosten in die Fördertatbestände aufgenommen und eine verfahrenstechnische Verbesserung durch eine Bezugnahme auf die Kostengruppen der DIN 276 vorgenommen.

Die Fördersätze betragen maximal 30 % bzw. 50 % bei Hofbegrünungen und aufwändigen Neuordnungen. Für Maßnahmen im Inneren eines Gebäudes zur Behebung eines Leerstandes gilt zudem ein Förderhöchstbetrag von 10.000 Euro, für die übrigen Maßnahmen gilt wie bisher grundsätzlich ein Förderhöchstbetrag von 25.000 Euro. Dieser Förderhöchstbetrag kann jedoch künftig bei städtebaulich und denkmalpflegerisch besonders herausragenden Objekten auf maximal 50.000 Euro erhöht werden.

Personelle Auswirkungen:

Durch die Feinanpassung der Förderkriterien ist mit einem erhöhten Prüfungsaufwand auf Antrags- und Abrechnungsebene zu rechnen, der vollständig durch Personal des Baureferats erbracht werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

		2021	2022	2023	2024
Einnahmen	1.6170.3619	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €
Ausgaben	1.6170.9851	250.000 €	250.000 €	250.000 €	250.000 €

b) Haushaltsmittel

Die Aufstockung des Fördervolumens auf 250.000 € wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2021 vom Hauptausschuss am 12.11.2020 vorberaten und soll am 30.11.2020 vom Stadtrat beschlossen werden.

Bei Bezuschussung mit 60% = 150.000 € durch Städtebaufördermittel der Regierung der Oberpfalz aus dem Bund-Land-Programm „Lebendige Zentren“, verbleibt ein kommunaler Eigenanteil von 100.000 € jährlich für die Stadt Amberg.

Alternativen:

Kein Beschluss der neuen Fördersatzung, mit der Wirkung, dass die alte Satzung mit restriktiveren Regelungen, wie z. B. Fördervolumen 150.000 € und die geringeren Fördertatbestände, weitergelten.

Markus Kühne, Baureferent

Anlagen:

Anlage 1 - Satzungstext

Anlage 2 - Sanierungsgebietsplan